



Bern, 14. März 2023

Änderung der Filmverordnung (FiV);

Neue Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV)

Ergebnisbericht der Vernehmlassung

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Vernehmlassungsverfahren	3
3	Auswertung der Vernehmlassung FQIV	4
3.1	Übersicht.....	4
3.2	Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	6
3.3	Weitere Anliegen	14
4	Auswertung der Vernehmlassung FiV	15
4.1	Übersicht.....	15
4.2	Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	15
4.3	Weitere Anliegen	16
	Anhang / Annexe / Allegato	17

1 Ausgangslage

Die Änderung des Filmgesetzes (SR 443.0)¹, welche in der Volksabstimmung vom 15. Mai 2022 angenommen wurde, zieht Anpassungen an der bestehenden Filmverordnung (FiV, SR 443.1) des Bundesrats nach sich und erfordert eine neue Verordnung mit Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung der europäischen Quote und der Investitionspflicht in das Schweizer Filmschaffen.

Die neue Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV) richtet sich an die Fernseh- und Abrufdienste. Die Bestimmungen sollen 2024 in Kraft treten.

2 Vernehmlassungsverfahren

Das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung zur Filmverordnung (FiV) und zur neuen Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV) wurde vom Bundesrat am 2. November 2022 eröffnet und dauerte bis am 17. Februar 2023. Eingeladen wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft sowie weitere interessierte Kreise.

	Angeschrieben	Eingegangen	Verzicht
Kantone			
<i>Kantone</i>	26	24	0
<i>KdK</i>	1	0	0
Politische Parteien			
<i>In der Bundesversammlung vertreten</i>	11	3	0
<i>Weitere Parteien</i>	0	1	0
Organisationen und Unternehmen			
<i>Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete</i>	3	1	0
<i>Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft</i>	8	2	0
<i>Weitere interessierte Kreise</i>	18	58	0
Total	67	89	0

Die eingereichten Stellungnahmen wurden am 9. März 2023 veröffentlicht.² Die Stellungnahmen und Anpassungsvorschläge bezogen sich fast ausschliesslich auf die neue FQIV.

¹ BBI 2021 2326

² Abrufbar unter www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > abgeschlossene Vernehmlassungen > 2022 > EDI

3 Auswertung der Vernehmlassung FQIV

3.1 Übersicht

Die eingegangenen Vernehmlassungsantworten lassen sich wie folgt kategorisieren:

Grundsätzliche Zustimmung	Vorbehalte	Ablehnung
Kantone		
AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZH		
Politische Parteien		
SP	FDP, SVP	JFS
Gesamtschweizerische Organisation		
EfiK, SGB, SSV-UVS		SGV
Verbände und Firmen der Abruf- und Fernsehdienste		
SRG	Amazon, ASUT, Blue, CH Media TV, Ello, EWB, EWG, GAO, GGA Maur, KS, Localnet, Media One, Mediawan, MPA, Netflix, Netplus, Netplus FR, One+, RTL, RTL2, Salt, SEIC, Seven.One, SUISSEDI-GITAL, Sunrise, Swico, Swiss-stream, Tele 1, Tele M1, TeleBärn, Telesuisse, TeleZüri, TEP, TF1, TVO, Valaiscom, Voénergies, VSPF	
Verbände und Unternehmen der Filmbranche		
ARF/FDS, AROPA, Bern für den Film, Cinéforum, Cinésuisse, Conférence des Festivals, fds, Filmo, GARP, GSFA, IG, ProCinema, SFP, SKV, SSA, SSV-ASCA, Swisscopyright		
Weitere Organisationen und interessierte Kreise		
	Gemeinde Widnau	
Total		
46	41	2

Die Rückmeldungen zur neuen Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV) sind zahlreich, weil es sich um einen neuen Regelungsbereich mit zahlreichen betroffenen Kreisen handelt. Nur wenige Organisationen weisen den Verordnungsentwurf als Ganzes zurück. Die Stellungnahmen aus der Filmbranche sowie aus dem Bereich der Fernseh- und Abrufdienste enthielten zahlreiche Änderungsvorschläge.

Die **Kantone** begrüßen die Verordnung ausnahmslos. Die Regelungen in den Verordnungen sind für sie ausgewogen und inhaltlich gut, aber auch sehr komplex. Die Mehrheit der Kantone wünscht eine nachvollziehbare Definition von anrechenbaren Filmen, welche möglichst alle Formate mit kulturellem Wert einschliesst (zB. auch Kurzfilme). Mehrheitlich sind die Kantone auch der Meinung, dass bei der Umsetzung der Investitionsverpflichtung die hiesigen Branchenüblichkeiten respektiert werden sollen und namentlich die angemessene Vergütung der Urheberschaft sicherzustellen ist.

Von den **politischen Parteien** nahmen vier an der Vernehmlassung teil. Während die SP den Verordnungsentwurf als korrekte Umsetzung des gesetzlichen Auftrags begrüsst und viele Positionen aus der Filmbranche stützt, äussern sich die SVP, FDP und JFS kritisch bis ablehnend. Sie warnen speziell vor einer zu starken Regulierung, die über das vom Filmgesetz vorgegebene Ziel hinausschiesst. Die SVP formuliert einige konkrete Änderungsvorschläge, welche sich mit jenen der Fernseh- und Abrufdienste decken, und stellt ihr Einverständnis gegenüber der Verordnung in Aussicht, wenn die Vorschläge umgesetzt würden.

Unter den **gesamtschweizerischen Organisationen** begrüßen die EFiK, der SGB und der SSV-UVS den Verordnungsentwurf und folgen mehrheitlich der Linie der Filmbranche bei ihren Änderungsvorschlägen. Der SGV gehört zu den wenigen Organisationen, die zwar Änderungsvorschläge anbringt, aber den Verordnungsentwurf als Ganzes ausdrücklich ablehnt und zurückweist.

Die **Verbände und Firmen der Abruf- und Fernsehdienste** haben grosse Vorbehalte gegenüber der FQIV. Der Begriff des anrechenbaren Films ist ihnen viel zu eng und soll nicht nur um Kurzfilme erweitert werden, sondern auch um Unterhaltungssendungen wie Talk- und Realityshows, die nach ihrer Meinung ebenfalls wichtig sind für das Filmschaffen in der Schweiz. Einige möchten alle audiovisuelle Inhalte als anrechenbare Filme sehen. Wichtig ist den Fernseh- und Abrufdiensten auch der generelle Ausschluss des zeitversetzten Fernsehens. Dies umfasst auch diejenigen Dienste, die ein Angebot von Dritten lediglich übernehmen. Die Umsatzschwelle für die Investitionspflicht soll für Fernsehdienste erhöht werden. Die Vertragsfreiheit wird in vielen Stellungnahmen als gefährdet oder zumindest als zu stark eingeschränkt angesehen: Bemängelt wird einerseits die einschränkende Definition des unabhängigen Produktionsunternehmens und andererseits die maximale Lizenzdauer bei Ankäufen und Koproduktionen. Bei der Bestimmung der massgebenden Bruttoeinnahmen werden anteilmässige Abzüge für Angebote ohne Zusammenhang mit dem Filmangebot gefordert.

Die **Verbände und Unternehmen der Filmbranche** begrüßen den Verordnungsentwurf und zeigen weitgehende Zustimmung. Sie stellen fest, dass dieser auch die parlamentarische Beratung mitberücksichtigt. Für sie ist der Entwurf pragmatisch, indem er Gestaltungsspielräume setzt, die es den Produktionsfirmen erlauben, auf Augenhöhe mit den Diensten zu verhandeln. Die Änderungswünsche betreffen zum einen den Filmbegriff: Dieser soll sich durchaus auf kulturell wertvolle Werke fokussieren; neue innovative Formate sollen aber nicht mit abschliessenden Kategorien und zu starken Beschränkungen der Filmlänge ausgeschlossen werden. Mit der Definition der Unabhängigkeit der Produktionsfirmen zeigt sich die Branche weitgehend zufrieden – gewisse Vorschläge zur Lockerung der Bestimmungen decken sich mit jenen der Fernseh- und Abrufdienste. Die Festlegung einer maximalen Lizenzdauer wird ebenfalls begrüsst. Der branchenübliche Schutz der Vergütung der Urheberinnen und Urheber in den Produktionsverträgen wird als unabdingbare Bedingung für die Anrechenbarkeit bei der Investitionspflicht angesehen. Bei den Bruttoeinnahmen von Unternehmen mit Filmangeboten ohne anrechenbare Filme (zB. Sportkanäle) möchte die Filmbranche keine Abzüge gewähren.

3.2 Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Die folgenden Ausführungen fokussieren auf Änderungsvorschläge zu einzelnen Bestimmungen der FQIV.

Art. 2 Anrechenbare Filme

Die Filmbranche wie auch die SP regen geschlossen an, den als vage empfundenen Begriff des «*Experimentalfilms*» zu streichen und die Definition der anrechenbaren Filme offener zu formulieren, damit diese nicht nur auf Dokumentar-, Spiel- und Animationsfilme begrenzt werden und neue Formen audiovisueller Werke berücksichtigt werden können. Die Mehrheit der Kantone weist darauf hin, dass «*Experimentalfilme*» konsequenterweise in die Förderkonzepte des BAK übernommen werden sollten, wenn sie in diesem Artikel nicht gestrichen werden. Die Filmbranche begrüsst generell die Auflistung der nicht anrechenbaren Formate in Absatz 2. AROPA, Cinéforum, SSA sowie eine Mehrheit der Kantone regen die zusätzliche Aufnahme von Unternehmens- und Imagefilmen in die Negativliste an. Es sollen nur Werke mit kulturellem Wert anrechenbar sein. Die EFiK schlägt vor, den Begriff des «*Doku-Soap*» zu streichen, weil er zu ungenau sei.

Von Seiten der privaten Fernseh- und Abrufdienste wird auch eine Erweiterung der Definition der anrechenbaren Filme gefordert, die aber viel weiter geht als die Vorschläge der Filmbranche. Die Mehrheit der Verbände und Firmen kritisiert, dass erfolgreiche Formate nicht anrechenbar sind, gleichzeitig aber bei der Ermittlung der massgeblichen Bruttoeinnahmen zur Berechnung der Investitionspflicht mit eingerechnet werden. Für die Definition der anrechenbaren Filme sei der Verweis auf die breite Filmdefinition im Filmgesetz (Art.2, Abs.1) ausreichend. VSPF, Suissedigital, Swisststream u.a., wie auch die Parteien SVP und JSF sowie der SGV wünschen die Anrechenbarkeit von Unterhaltungssendungen (Realityshows, Talkshows etc.). Begründet wird dies damit, dass ein zeitgemässer Film-begriff verwendet und Publikumsinteressen berücksichtigt werden sollen. ASUT, Blue u.a. kritisieren den Ausschluss von Filmen mit vorwiegend didaktischer Zielsetzung, weil die jüngeren Generationen informative Sendungen wie Tutorials oder Master Classes auf VoD-Basis sehr schätzen.

Art. 3 Weitere Begriffe

Private Fernseh- und Abrufdienste wie auch die SVP fordern, dass der Begriff «*Filmangebot*» für beide Arten von Diensten in gleicher Weise mit dem Bezug auf «*anrechenbare Filme*» definiert wird, weil sonst jede Webseite mit Bewegtbildern registrierungspflichtig würde. So soll nach VSPF, Suissedigital, ASUT u.a. die Definition von «*Abrufdiensten*» auch dahingehend geändert werden, dass nur Abrufdienste mit «*anrechenbaren Filmen*» in den Geltungsbereich der Verordnung fallen. In allen Stellungnahmen aus der Filmbranche und der SP ist die Klärung des Begriffs «*Filmangebot*» ebenfalls ein Anliegen, wie auch dessen kohärente Weiterverwendung in den späteren Artikeln.

Bezüglich des Begriffs der «*Fernsehdienste*» wird in Stellungnahmen aus der Filmbranche vermerkt, dass zeitversetztes Fernsehen («*Replay-TV*») in diesem Artikel berücksichtigt wird, um im Artikel 4 wieder ausgeschlossen zu werden. Die Mehrheit der Kantone sieht in diesem Punkt ebenfalls einen Klärungsbedarf. Verbände und Firmen der privaten Fernseh- und Abrufdienste möchten hingegen zeitversetzte Nutzung aus diesem Artikel komplett streichen. Replay-TV sei nicht im Geltungsbereich der FiG und somit gar nicht zu erwähnen.

Art. 4 Ausgenommene Fernseh- und Abrufdienste

Die Filmbranche, wie auch private Fernseh- und Abrufdienste, die SP und die EFiK sind sich einig darin, dass die Formulierung des Umsatzes «*im Zusammenhang mit ihrem Filmangebot*» angepasst werden soll. Es sollen die gesamten Umsätze der Fernseh- und Abrufdienste einbezogen werden.

VSPF, Suissedigital, Telesuisse, Swisststream, Sunrise, die SVP u.a. möchten die Umsatzschwelle für Fernsehdienste auf 5 Millionen Franken anheben. So werden die sinkenden Werbeeinnahmen der Fernsehdienste berücksichtigt. Gleichzeitig sollen alle Dienste ausgeschlossen werden, die nicht nur

12, sondern bis zu 52 anrechenbare Filme im Jahr anbieten. Die beiden Ausschlusskriterien sollen durch ein «oder» getrennt werden, damit klar wird, dass diese nicht kumulativ zu erfüllen sind.

ASUT, Blue, Salt, die SVP u.a. lehnen die «Garantenpflicht» ab, dass Dienste, die ihr Filmangebot von Dritten übernehmen und unverändert anbieten, nur ausgenommen werden, «*wenn sie nachweisen, dass der Dritte als Fernseh- oder Abrufdienst beim Bundesamt für Kultur (BAK) registriert ist und seinen Pflichten nach dem 3a. Kapitel des FiG nachkommt*». Es soll genügen, dass der Dritte registrierungspflichtig ist.

Betreffend der Replay-TV-Anbieter möchten viele Institutionen der Filmbranche sowie die meisten Kantone sichergestellt haben, dass diese nur ausgenommen werden, wenn sie nicht auch noch eigene Programme oder Kataloge anbieten.

Art. 5 Fernseh- und Abrufdienste mit Sitz im Ausland

In allen Stellungnahmen zu diesem Artikel (Filmbranche und EFiK) herrscht Einigkeit darüber, dass das Zielpublikum der Werbung relevant ist bei der Ermittlung, ob ein Filmangebot auf das schweizerische Publikum abzielt, nicht aber, ob die Werbung im Zusammenhang mit dem Filmangebot gezeigt wird oder nicht. Die Streichung des Nebensatzes «*insbesondere derjenigen, die im Zusammenhang mit dem Filmangebot gezeigt wird*» wird in allen Stellungnahmen gefordert.

Art. 6 Europäische Filme

Die Mehrheit der Stellungnahmen beantragt eine Streichung oder Herabsetzung der Filmlänge. Die Filmbranche weist darauf hin, dass es durchaus kulturell wertvolle Filme und Serien gebe, die kürzer als 60 Minuten seien. Oft werden auch Fernsehdokumentarfilme genannt, deren Standardlänge 52 Minuten ist. Eine grosse Mehrheit der Kantone stellt die Filmlänge als Kriterium ebenfalls in Frage und schlägt vor, diese zu überdenken. Während die EFiK, ARF-FDS, IG Film, AROPA, Cinéforum, AROPA und SSA die Filmlänge gänzlich aufheben möchten, sprechen sich Cinésuisse, ProCinema, SSV-ASCA, FDS, Conférence des Festivals, SFP, GARP, GSFA, Bern für den Film und die SP für eine Schwelle von 40 Minuten aus.

Auch die Fernseh- und Abrufdienste sowie die SVP fordern die Aufhebung der Filmlänge als Kriterium. Dies fügt sich in den Rahmen der Forderung nach einer breiteren Definition von «*anrechenbaren Filmen*», in der zum Beispiel auch Talk und Reality Shows berücksichtigt werden sollen. So fordern die Dienste und auch die JFS bei der Quote die Aufhebung des Bezugs zu den «*anrechenbaren Filmen*» explizit. Als Begründung wird am häufigsten erwähnt, dass auch die EU in ihren Richtlinien (AVMSD) und Ausführungsbestimmungen zur Quotenpflicht die Formate nicht einschränke.

Art. 7 Berechnung des Anteils europäischer Filme

Die Filmbranche unterstützt die vorgeschlagene Quotenregelung. AROPA, Cinéforum und die SSA weisen darauf hin, dass mit einer Streichung der Filmlänge als Kriterium für europäische Filme in Artikel 6 auch Artikel 7 Absatz 2 hinfällig werde. Der Absatz ermöglicht die Berechnung der Quote auf Grundlage der Filmlänge, wenn ein Filmkatalog zu mehr als einem Drittel aus Filmen mit einer Spieldauer von weniger als 60 Minuten zusammengesetzt ist. Der ARF-FDS möchte hingegen mit diesem Absatz verhindern, dass zu Erfüllung der Quote zu viele Kurzformate aufgeschaltet werden. Bereits ein Viertel Kurzfilme im Katalog soll für eine Berechnung nach Filmlänge reichen.

Während die SGB einen Klärungsbedarf bei der Definition einer Serienstaffel sieht, die sehr unterschiedlich lang sein kann, zeigen sich Fernseh- und Abrufdienste, gestützt von der SVP, unzufrieden über die Festlegung einer Staffel als Einheit für die Berechnung der Quote bei Serien. VSPF, Suissedigital, Telesuisse und SVP schlagen vor, jede Folge einer Serie als Titel zu zählen, sofern sie eine minimale Dauer von 20 Minuten aufweist. MPA und Netflix haben Verständnis dafür, dass die Definition einer Staffel als Einheit bei Serien den EU-Richtlinien entspricht. Sie verweisen gleichzeitig darauf hin, dass die EU-Richtlinien auch die Anrechnung einer Serienfolge als Titel zulassen, zB. wenn diese in ihrer Länge oder bezüglich Produktionsaufwand mit einem Film vergleichbar sei. Diese Flexibilität wird auch für die vorliegende Verordnung gewünscht. ASUT, Blue und Salt fordern eine allgemeine Zulassung einer alternativen Berechnung der Quote auf Grundlage der Filmlänge unabhängig vom Anteil an Kurz-

filmen im Katalog.

Art. 8 Besondere Kennzeichnung und gute Auffindbarkeit europäischer Filme

Die Filmbranche äussert keine Kritik an der Bestimmung zur Kennzeichnung und zur guten Auffindbarkeit europäischer Filme. Bei Fernseh- und Abrufdiensten stösst sie auf Ablehnung. Auch die JFS bezeichnet den Artikel als unnötigen Eingriff in die Angebotsfreiheit. VSPF, ASUT, Suissedigital sowie die SVP fordern die Streichung dieser Bestimmung. Eine häufig genannte Begründung ist, dass die im Gesetz (Artikel 24a FiG) enthaltene Bestimmung hinreichend deutlich sei und keine Konkretisierung auf Verordnungsstufe benötigt werde.

Die Dienste kritisieren die Anforderung, dass für europäische Filme *«ein direkter Zugang von der Einstiegsseite aus möglich»* sein muss. Man gehe zu stark von einer Nutzung über eine klassische Webseite aus. Eine Umsetzung dieser Vorgabe sei auf Smart Phones und Tablets nicht möglich. MPA und Netflix schlagen eine Formulierung mit weniger konkreten Vorgaben und mehr Flexibilität in Abhängigkeit vom Dienstanbieter vor.

Art. 10 Unabhängige Dritte

Die Verbände und Firmen der Fernseh- und Abrufdienste wie auch die SVP und JFS äussern sich sehr kritisch zu den Anforderungen an die Unabhängigkeit von Produktionsunternehmen. Die Anforderung, dass Produktionsfirmen seit mehr als zwei Jahren in der Schweiz Filme herstellen müssen, schliesse junge und innovative Produktionsfirmen unnötig aus und soll gestrichen werden. Netflix wendet ein, dass damit die Gründung von legitimen *«Single purpose entities»* (Unternehmen, die für ein bestimmtes Grossprojekt gegründet werden) verunmöglicht wird.

Die Fernseh- und Abrufdienste kritisieren betreffend die Bestimmung der Unabhängigkeit, dass die Frist von zwei Jahren, in denen nicht mehr als 50% der Filme für ein einzelnes Unternehmen hergestellt werden darf, vor allem für kleinere Produktionsunternehmen eine zu grosse Hürde darstellt. Diese können nur an wenigen Projekten gleichzeitig arbeiten. Diese Anforderung solle gestrichen werden. Angemessener sei ein Missbrauchstatbestand, bei dem die genannten Kriterien im Einzelfall greifen *könnten*, aber nicht in allen Fällen greifen *müssten*. VSPF, Suissedigital u.a. erwähnen als alternative Kriterien 80% der Filme über 5 Jahre; MPA und Netflix nennen 90% der Filme über 3 Jahre.

Weiter kritisieren Fernseh- und Abrufdienste die Anforderung, dass unabhängige Dritte nicht mit den Diensten *«wirtschaftlich eng verbunden»* sein dürfen. Für VSPF, Suissedigital, ASUT u.a. genügt als Anforderung, dass *«unabhängige Dritte»* nicht im Besitz oder unter dem massgeblichen Einfluss von verpflichtenden Unternehmen sein dürfen. Netflix schlägt zudem die Streichung der Anforderung vor, wonach *«unabhängige Dritte»* nicht im Besitz von Medienunternehmen oder Aus- und Weiterbildungsinstitutionen sein dürfen.

Cinésuisse und zahlreiche Vertreter der Filmbranche, die EFiK, die SP u.a. begrünnen die Konkretisierung der Anforderungen an die Unabhängigkeit von Produktionsfirmen. Dies entspreche Sinn und Zweck der Bestimmungen im Filmgesetz, wonach Produktionsfirmen unabhängig sein müssen. Die meisten Organisationen befürworten aber - wie auch die Fernseh- und Abrufdienste und aus denselben Gründen - die Streichung der restriktiven Bedingung, dass Produktionsfirmen in zwei Jahren nicht mehr als 50% ihrer Filme für einen Dienst herstellen dürfen.

IG Film schlägt vor, dass die Anforderung an die Produktionserfahrung nicht nur von der Produktionsfirma, sondern bei neuen Firmen auch von der leitenden Person der Firma erfüllt werden kann. Des Weiteren schlägt IG Film vor, dass die investierenden Unternehmen beim BAK auf Anfrage die Anforderungen an einer professionellen Organisation bestätigen lassen können, damit keine Unsicherheiten bezüglich der Investition entstehen.

Art. 11 Anrechenbare Aufwendungen für Filme

Die Stellungnahmen zu den anrechenbaren Aufwendungen für Filme wiederholen die Argumente zu Artikel 2. Die Filmbranche und die EFiK plädieren denn auch für eine Streichung aller Anforderungen zur Filmlänge in Artikel 11 und für einen Verweis auf die «*anrechenbaren Filme*» in Artikel 2. Die Mehrheit der Kantone weist zudem darauf hin, dass nach diesem Artikel Filme anrechenbar sind, die nicht als europäische Filme für die Quote berücksichtigt würden.

Die Stellungnahmen der Fernseh- und Abrufdienste sowie der SVP sind ähnlich wie jene zu den «*anrechenbaren Filmen*» in Artikel 2. Alle Stellungnahmen beantragen entweder eine Streichung der Filmlänge als Kriterium für Filme und Serien oder gleich die Aufhebung aller Längen, darunter auch jene für Animationsfilme. VSPF, Suissedigital, Swisstream, Sunrise u.a. beantragen, dass Unterhaltungssendungen auch als anrechenbare Formate gelten sollen. Amazon plädiert für die Anrechenbarkeit aller audiovisueller Inhalte unabhängig von Format, Länge oder Inhalt.

Art. 12 Anrechenbare Aufwendungen für das unabhängige Filmschaffen

Die Bestimmungen zur Anrechenbarkeit von Aufwendungen für Ankäufe, Auftragsfilmen und Koproduktionen werden in der Filmbranche in allen Stellungnahmen gestützt und für den Schutz der Unabhängigkeit der Schweizer Produktionsfirmen als wichtig bezeichnet. Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft regen an, dass auch bei Koproduktionen die Vereinbarungen und Verträge auf Branchenüblichkeit basieren.

In den Stellungnahmen auf Seiten der Fernseh- und Abrufdienste dominiert die Unzufriedenheit über die Bestimmungen in Artikel 12. Die Rede ist von einem unnötigen Eingriff in die Vertragsfreiheit, welche branchenübliche Vereinbarungen behindere und im Filmgesetz so nicht vorgesehen sei. VSPF, MPA, Netflix u.a. verweisen zu dem darauf, dass es mehr mögliche Geschäftsmodelle gäbe als die drei in der Verordnung erwähnten. Dies liess eine Lücke entstehen, in der die Aufwendungen nicht mehr anrechenbar wären. Als Beispiel nennen die Dienste gemeinsame Auftragsfilme und Vorankäufe mit erheblichen finanziellen Beiträgen, die durch eine längere Lizenzdauer abgesichert werden sollten. Ebenfalls lasse der «Pacte de l'audiovisuel» der SRG eine Lizenzdauer von bis zu 15 Jahren zu. Dass die Verordnung damit kürzere Fristen als die SRG vorsehe, sei unverständlich.

VSPF, Suissedigital, Telesuisse und Swisstream u.a. schlagen folgende Änderungen vor:

- Ankauf: Lizenzdauer bis 15 Jahre
- Auftragsfilm:
 - Bei gemeinsamer Finanzierung soll die Möglichkeit einer Anrechenbarkeit für mehrere Dienste explizit erwähnt werden.
 - Bestimmung streichen, wonach der Preis für die Rückführung der Auswertungsrechte an die Produktionsfirma nicht 10% der Herstellungskosten übersteigen darf.
- Koproduktion:
 - Bestimmung streichen, wonach mit den Rechten der Produktionsfirma eine aktive Auswertung ausserhalb der Nutzung durch den koproduzierenden Dienst ermöglicht sein muss.
 - Lizenzdauer streichen.

SVP, JFS und SGV unterstützen die Stossrichtung der Dienste und nehmen einzelne der oben genannten Vorschläge auf. ASUT, Blue und Salt unterstützen die Aufhebung der Lizenzdauer ebenfalls oder alternativ eine Erhöhung auf 10-15 Jahre.

Nach Meinung der MPA sind alle Arten von Geschäftsmodellen von reiner Lizenzierung bestehender Werke bis hin zu voll finanzierten Auftragsproduktionen einschliesslich «Buyouts» legitim und müssen möglich sein. Bei Ankäufen sollen die Rechte für eine globale Auswertung nicht zeitlich und örtlich beschränkt werden. Die Festlegung einer maximale Lizenzdauer wird generell kritisiert und als Risikofaktor empfunden. Bei Koproduktionen sollen anrechenbare Aufwendungen nicht auf die Herstellung beschränkt werden, sondern auch solche für die Übertragung der Auswertungsrechte einschliessen.

Netflix fordert ebenfalls die Streichung der zeitlichen und örtlichen Beschränkung der Nutzung bei Ankäufen, der Lizenzdauer und der 10% Regel beim Preis der Rückführung der Rechte an Produktionsfirmen bei Auftragsfilmen. Aufwendungen für die Zugänglichkeit oder nationale und internationale Verwertung des Films (z.B. Aufwände für Synchronisierung und Untertitelung) sollten anrechenbar sein. Die Anrechenbarkeit von Aufwendungen für die Synchronisierung wird auch von TF1 gefordert. Amazon betont, dass mehr Rechte immer auch die Übernahme von mehr Risiko bedeutete, was auch im Sinne der Produktionsfirmen sein könne.

Art. 13 Vergütungen an zugelassene Verwertungsgesellschaften

Fernseh- und Abrufdienste sowie die SVP fordern die Anrechenbarkeit der Pauschalzahlungen. Deren Ausschluss sei im Gesetz nicht vorgesehen. Häufig erwähnt wird das Argument, dass die Dienste keinen Einfluss auf die Ausgestaltung der Tarife hätten, so auch nicht darauf, ob Pauschalzahlungen vorgesehen sind. VSPF, ASUT, Suissedigital u.a. stellen sich auf den Standpunkt, dass Zahlungen nicht anrechenbare Filme «betreffen», sondern lediglich «mitumfassen» sollen. Dieser Ansatz sei umsetzbar. ASUT und Blue erwähnen zudem die Möglichkeit einer Anrechnung gemäss dem Anteil Schweizer Filme.

Die Filmbranche verweist auf eine langjährige Usanz in der Schweiz, wonach in den Musterverträgen zwischen der Produktion und der Urheberinnen und Urheber eine Vorbehaltsklausel («clause de reserve») verankert ist, welche der Urheberschaft den Zugang zu Vergütungen für die Nutzung ihrer Werke in der Schweiz und in wichtigen Exportmärkten garantiert. Die Anrechenbarkeit von Zahlungen an Verwertungsgesellschaften im Rahmen einer Investitionspflicht sei ein Novum. Diese Zahlungen sollen zum Schutze der Urheberschaft nur für Filme anrechenbar sein, bei denen die Vorbehaltsklausel in den Verträgen zwischen Produktion und Urheberschaft vorgesehen ist. Nebst der Filmbranche stützen die EFiK und die Mehrheit der Kantone diese Forderung.

Art. 14 Aufwendungen von Fernsehdiensten für die Bewerbung und Vermittlung von Filmen

VSPF, Suissedigital, Sunrise, Swissstream, SVP u.a. möchten die Einschränkung der Werbeleistungen auf die Erstauswertung der Filme streichen. ASUT, Salt und Blue wünschen zudem die Möglichkeit der Bewerbung von Filmen in digitalen Medien, Social Media und Abrufdiensten, und nicht nur in traditionellen Medien wie linearem Fernsehen, Zeitschriften, Filmarchiven oder Festivals. MPA und Netflix stossen sich daran, dass nur Fernsehdienste für Artikel 14 zugelassen sind und vertreten die Meinung, dass das Filmgesetz dies nicht vorsehe.

Die Filmbranche, SP und SGB begrüssen die Bestimmungen betreffend die Bewerbung und Vermittlung von Filmen. In fast allen Stellungnahmen werden «marktübliche Ansätze» bei der Bewerbung von Filmen und nicht «branchenübliche» gefordert, weil letztere für die Filmbranche sehr ungünstig sein können. FDS, SKV und ProCinema wünschen zudem, dass die Bewerbung von Filmen im Kino ermöglicht werden soll.

Das Projekt Filmo regt die Aufhebung der Anforderung an, wonach Werbung im Zusammenhang mit dem Beginn der Erstauswertung sein müsse. Auch die Wiederaufführung von Filmerbe-Titeln soll beworben werden können. Das Projekt Filmo kritisiert ebenfalls die Beschränkung auf Filmarchive bei den Leistungen bezüglich Vermittlung von Filmen, da auch andere Organisationen Filme öffentlich zugänglich machten. Die SSA unterstützt diesen Ansatz.

Art. 15 Aufwendungen für anerkannte Filmförderungsinstitutionen

AROPA, SSA und Cinéforum bemängeln, dass die Förderinstitutionen die Zuwendung nur zur Förderung der Herstellung, aber nicht zur Förderung von Auswertung verwenden können. Regionale Förderinstitutionen wie Cinéforum und der Zürcher Filmstiftung seien hier schon aktiv.

AROPA schlägt zudem vor, dass für die Anwendung dieses Artikels Förderinstitutionen im Vordergrund stehen sollen, die audiovisuelle Formate fördern, welche das BAK heute nicht unterstützt (zB. Fernsehproduktionen).

Art. 16 Anerkennung von Filmförderungsinstitutionen

In allen Stellungnahmen zur Anerkennung der Filmförderinstitutionen aus der Filmbranche, der Mehrheit der Kantone und von der EFiK wird davor gewarnt, die Anerkennung einer Förderinstitution davon abhängig zu machen, ob Entscheide von einer übergeordneten Instanz geprüft werden können oder nicht. Beim Bund gäbe es seit mehreren Jahren keine materielle Überprüfung eines Entscheides mehr, und die Beschwerdemöglichkeit beziehe sich ausschliesslich auf Rechtsfehler. Aus diesem Grund soll diese Anforderung gestrichen werden.

In Stellungnahmen von Seiten der Fernseh- und Abrufdienste wird das Anerkennungskriterium für Förderinstitutionen kritisiert, wonach *«die Auswahl der förderbaren Filme unabhängig von investitionspflichtigen Unternehmen und von Unternehmen erfolgt, die Filme selbst herstellen oder auswerten, oder mit entsprechenden Unternehmen organisatorisch oder finanziell verbunden sind»*. Der letzte Teilsatz solle gestrichen werden. Es sei in sich widersprüchlich, finanzielle und organisatorische Unabhängigkeit der Filmförderungsinstitutionen von verpflichteten Unternehmen zu fordern, wenn diese Zahlungen an solche Organisationen leisten.

Art. 18 Grundsatz (Ermittlung der massgeblichen Bruttoeinnahmen)

MPA und Netflix schlagen vor, dass für die Bemessung der Investitionspflicht die massgeblichen Bruttoeinnahmen des Vorjahres als Grundlage genommen wird. Dies erhöhe in erheblichem Masse die Planungssicherheit und sei im Einklang mit Filmgesetz, beziehungsweise mit der Handhabung in anderen europäischen Ländern.

TF1 und Mediawan regen eine flexible Handhabe betreffend Investitionspflicht für Unternehmensgruppen an. Die Investitionspflicht soll auf Ebene des Konzerns bemessen werden, dann aber frei durch einzelne Unternehmensteile oder gar an Drittunternehmen erfüllt werden können. Damit könne die redaktionelle Ausrichtung der Dienste besser berücksichtigt werden. Cinéforum und SSA würden eine gewisse Flexibilität bei der Übertragung der Investitionspflichten für Unternehmensgruppen begrüessen.

TF1 schlägt zudem vor, die Einnahmen auf Basis von Rechnungen melden zu können, wenn ein Unternehmen in der Schweiz nicht mehrwertsteuerpflichtig sei. Ausserdem wird gewünscht, dass als ausländischer Dienst die Vertriebskosten in der Schweiz von den Einnahmen abgezogen werden dürfen.

Art. 19 Massgebliche Bruttoeinnahmen bei Unternehmen mit mehreren eigenständigen Filmangeboten

Die Filmbranche, SP sowie die EFiK bemängeln die Möglichkeit, dass Unternehmen einen prozentualen Abzug vornehmen können, wenn die Bruttoeinnahmen zu mehr als 50% mit Angeboten ohne anrechenbare Filme gemacht werden. Das Filmgesetz schreibe eine Aufwendung von mindestens 4% der Bruttoeinnahmen für das unabhängige Schweizer Filmschaffen vor. Es müsse das gesamte Programm eines Unternehmens betrachtet werden, somit die Bruttoeinnahmen sämtlicher Angebote. Für eine Reduktion gebe es keine gesetzliche Grundlage.

Verbände und Firmen von mehrheitlich schweizerischen Fernseh- und Abrufdiensten hingegen kritisieren mit Nachdruck, dass Abzüge erst ab 50% der Einnahmen aus Angeboten ohne anrechenbare Filme möglich sind. Die Schwelle sei viel zu hoch angesetzt und führe zu einer Ungleichbehandlung von pflichtigen Unternehmen, die beispielweise nur 49% ihrer Bruttoeinnahmen aus Angeboten ohne anrechenbare Filme generierten. 10% wird als angemessene Schwelle betrachtet. ASUT, Blue und Salt schlagen vor, *«mehrheitlich»* mit *«teilweise»* zu ersetzen, was ebenfalls einem anteilmässigen Abzug gleichkommt. Auch die SVP stützt die Reduktion der 50%-Schwelle.

Fernsehdienste der CH-Regionalmedia AG wie Tele 1, Tele M1, TeleBärn oder TVO verlangen zudem den Abzug der Subventionen für konzessionierte Sender. Es sei stossend, wenn die Branche nachträglich dafür bestraft werde, dass sie mit Geldern aus der Radio- und Fernsehgebühr unterstützt wird.

Art. 20 Massgebliche Bruttoeinnahmen bei Unternehmen mit Einnahmen ohne Zusammenhang mit dem Filmangebot

Ähnlich wie in Artikel 19 wird ein Abzug für Einnahmen ohne Zusammenhang mit dem Filmangebot grundsätzlich von den Fernseh- und Abrufdiensten begrüsst, während die Eintrittsschwelle für den Abzug kritisiert wird. Dass die Abzüge erst vorgenommen werden können, wenn mehr als 50% der Einnahmen nicht mit dem Filmangebot zusammenhängen, bevorzuge grosse Konglomerate und benachteilige kleinere und fokussierte Anbieter. In dieser Stossrichtung argumentieren schweizerische Fernseh- und Abrufdienste, ihre Verbände sowie die SVP. Auf internationaler Ebene folgen die Stellungnahmen von MPA und Netflix mehrheitlich dieser Haltung.

Eine Gruppe von inländischen Fernseh- und Abrufdiensten um den VSPF, Suissedigital oder Swisstream möchte die Eintrittsschwelle gestrichen sehen. Stattdessen wird ein anteilmässiger Abzug vorgeschlagen – zunächst basierend auf den Einnahmen und erst anschliessend auf den Betriebsaufwand, wie es die Verordnung vorsieht. Ausserdem wird eine Liste von Tätigkeiten und Dienstleistungen ohne Zusammenhang mit dem Filmangebot angegeben, welche unter anderem Sendeplätze für Teleshopping, monothematische Programme wie religiöse Sendungen, Spielsendungen, Vermieten von Studiokapazitäten etc. enthält. Auch die SVP beantragt eine Herabsetzung der 50%-Schwelle.

Die MPA möchte für die Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Investitionsverpflichtung ebenfalls nur die Einnahmen im Zusammenhang mit der Erbringung von audiovisuellen Mediendiensten berücksichtigt sehen. Es solle eine Verhältnismässigkeit hinsichtlich der Bemessung der Einnahmen geben, weil nicht alle Arten von Inhalten für die Bestimmung der Quoten für europäische und lokale Werke relevant sind. Netflix schlägt eine sehr tiefe Schwelle (5%) vor, die lediglich unnötige Bürokratie bei vernachlässigbaren Nebeneinnahmen vermeidet.

Amazon merkt an, dass die Kriterien für die Einstufung als unabhängiges Filmangebot teilweise unklar seien. Es sei unklar, ob die Kriterien kumulativ oder alternativ gemeint seien. Amazon plädiert für eine alternative Anwendung. Unklar sei auch, wie «*eigene Webseiten*» oder «*eigene Marke*» definiert seien. Hierzu brauche es zusätzliche praktische Informationen.

Art. 25 Berichterstattung

Mehrheitlich kritisieren schweizerische Fernseh- und Abrufdienste sowie die SVP den Aufwand, der für die Berichterstattung zur europäischen Quote betrieben werden müsse. Für VSPF, Suissedigital, Swisstream, Blue u.a. geht eine Liste von europäischen Filmtiteln inklusive Produktionsland und Filmlänge zu weit. Der prozentuale Anteil an europäischen Filmen reiche. Ebenfalls solle keine Berichterstattung zur Kennzeichnung und Auffindbarkeit europäischer Filme erfolgen müssen.

Netflix merkt an, dass die Frist vom 30. April für die Berichterstattung zu knapp sei. Vorgeschlagen wird ein späteres Stichdatum (30. Juni). Netflix findet es wie bei Artikel 18 sinnvoller und praktikabler, die Investitionspflicht eines Kalenderjahres auf der Grundlage der Bruttoeinnahmen des vorangegangenen Jahres zu bemessen.

Art. 26 Ausnahmen von der Berichterstattung

Verbände und private Fernseh- und Abrufdienste beantragen, wie in Artikel 3 bereits ausgeführt, die Streichung der zeitversetzten Nutzung. Nach der Meinung von VSPF, Suissedigital, Swisstream, Telesuisse und ASUT fällt das Replay-TV nicht unter den Geltungsbereich des Filmgesetzes.

Auch die SRG bemängelt den Geltungsbereich des Filmgesetzes sowie die Definition des zeitversetzten Fernsehens («*Catch up TV*»). Die SRG unterliege der Quotenpflicht nach RTVG, doch die Ausnahmeregelung für Fernsehveranstalter sei zu wenig konsequent und zu eng gefasst. So biete die SRG auch Sendungen vor deren TV-Ausstrahlung vorab auf Abruf sowie auch über die 7 Tage hinaus an. Eine Begrenzung von «*Catch up*» auf nur 7 Tage danach entspreche nicht mehr der aktuellen Praxis und trage der rasanten Digitalisierung nicht Rechnung. Die SRG und ähnliche Fernsehveranstalter, die gemäss RTVG dem Bundesamt für Kommunikation BAKOM berichterstaten müssen, sollen explizit in den

Ausnahmeregelungen erwähnt werden, um Doppelspurigkeit zu verhindern.

Netflix schlägt eine offenere Formulierung bei den Ausnahmen für Unternehmen mit Sitz in der EU vor. Im Bereich der Abrufdienste solle im Sinne der Verhältnismässigkeit genügen, wenn das Filmangebot in der Schweiz nicht vollständig, aber doch im *Wesentlichen* mit dem Filmangebot im Sitzstaat übereinstimmt. Ausserdem solle es genügen, wenn die Quotenpflicht bereits durch eine Aufsicht im Sitzland nachvollziehbar gewährleistet ist. Die Befreiung von der Berichterstattung könne alternative als «Kann-Vorschrift» auf Antrag formuliert werden.

Art. 27 Meldung der bezahlten Abrufe

Filmbranche, Kantone, SP und EFiK kritisieren, dass die Serien nicht erwähnt sind. ARF-FDS, AROPA, Cinéforum, SSA, EFiK und der Kanton Waadt fordern, dass auch Filme unter 60 Minuten meldepflichtig sein sollen. Cinéforum, AROPA und SSA regen an, dass von den Abrufdiensten dieselben Informationen gefordert werden, wie bei der Meldepflicht nach FiV. Der FDS verweist auf das Bundesamt für Statistik BFS und die vom BFS kommunizierten Herausforderungen in Bezug auf die heterogene Zählweise von Abrufen auf Streaming- und Abonnementsdiensten (SVOD). Eine einheitliche Zählweise für SVOD Abrufe dränge sich auf.

VSPF, Suissedigital, Swisstream, ASUT, MPA, Blue, Netflix u.a. fordern, dass das Startdatum nur für die selbst genutzte Verwertungsart gemeldet werden muss. Netflix regt zudem an, nur das Startjahr melden zu müssen.

VSPF, Suissedigital, Swisstream, Blue, ASUT u.a. sind der Meinung, dass die Meldung des Inhabers der Verwertungsrechte hinfällig oder missverständlich sei, da die Verwertungsrechte im Besitz der Dienste seien.

Weiter fordern ASUT, Swico, Blue, Salt, dass auf die Meldung der Regie, Filmgenre, Produktionsländer (oder nur das Land mit dem grössten Finanzierungsanteil) verzichtet wird. Swico möchte zusätzlich die Meldepflicht für das Herstellungsjahr und Filmdauer streichen. Weiter verweisen sie darauf, dass Anbieter, welche lediglich ein Angebot von Dritten übernehmen, nicht im Geltungsbereich der Verordnung seien. Daher müssen diese Anbieter in diesem Artikel auch nicht explizit ausgeschlossen werden.

Art. 29 Verfügung der Ersatzabgabe

VSPF, ASUT, Suissedigital, Swisstream, Blue, Salt u.a. beantragen, dass ein allfälliger Überschuss an Investitionen nach Abschluss der vierjährigen Investitionsperiode auf die nächste Periode übertragen werden kann.

Es werden zudem Vorschläge zur Verwendung der Ersatzabgabe gemacht. Der SVV regt an, die Mittel aus der Ersatzabgabe an die Sprachregionen weitergeben (zum Beispiel an Cinéforum oder die Zürcher Filmstiftung). Das Projekt Filmo und die SSA wünschen, dass die Tätigkeit der Digitalisierung und Bereitstellung von Schweizer Filmen für Drittplattformen gefördert wird.

Art. 35 Auskünfte und Revision eingereicherter Abrechnungen

Netflix weist darauf hin, dass die Anforderungen an schweizerische Revisoren ausländische Firmen benachteiligen und regt an, auch Personen oder Treuhandfirmen zuzulassen, welche in vergleichbarer Form in einem anderen Land zertifiziert wurden.

Art. 37 Information der Öffentlichkeit

VSPF, ASUT, Suissedigital, Swisstream, Telesuisse u.a. bemängeln den Umstand, dass die Dienste namentlich genannt werden bei der Erfüllung der Quote und der Kennzeichnungspflicht. Es sollten nur aggregierte Informationen veröffentlicht werden (Anzahl der Dienste).

Netflix formuliert Bedenken zum Datenschutz in einem anderen Bereich und regt an, dass in einem zusätzlichen Absatz festgehalten werden soll, dass das BAK durch geeignete Massnahmen sicherstellt,

dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt sowie börsenrelevante Informationen geschützt sind. Als Beispiele werden genannt: Umsatzzahlen, Investitionszahlen (auch Annäherungen) oder Nutzungszahlen für einzelne Titel.

3.3 Weitere Anliegen

Im Rahmen der Vernehmlassung wurden weitere Anliegen geäußert, die nicht direkt mit den in der Vernehmlassung zur Anpassung vorgeschlagenen Bestimmungen verbunden sind:

Anliegen der Sprachregionen

Der Kanton Waadt stellt fest, dass die Bestimmungen die Fernseh- und Abrufdienste nicht dazu verpflichten so zu investieren, dass alle Sprachregionen der Schweiz angemessen berücksichtigt sind. Die Verordnung solle in diesem Sinne präzisiert werden.

Der Produktionsverband GARP nimmt auch dahingehend Stellung, dass Produktionsfirmen in den Minderheitensprachgebieten gegenüber Produktionsfirmen in der Deutschschweiz nicht benachteiligt werden dürfen. Es müsse darauf geachtet werden, dass langfristig kein übermässiges Ungleichgewicht entstehe.

Archivierungspflicht

EFiK, Cinéforum und SSA verweisen auf Artikel 63 der Verordnung des EDI zur Filmförderung FiFV, die festhält, dass Empfänger einer Finanzhilfe des Bundes für die Herstellung eines Films verpflichtet seien, der Stiftung "Cinémathèque suisse" die Basisdateien zukommen zu lassen, die zur Herstellung der Endfassung des Films gedient haben (Masterfile). Im Interesse der Bewahrung des filmischen und audiovisuellen Erbes sei es angebracht, eine ähnliche Verpflichtung in die vorliegende Verordnung aufzunehmen.

Auswirkungen der Verordnung auf die Kinobranche

Der SKV weist auf das Risiko hin, dass ein Dienst die Rechte an Filmen exklusiv für die eigene Nutzung erwirbt, so dass diese Filme nicht im Kino ausgewertet werden können. Die Erfahrungen der letzten Jahre hätten jedoch gezeigt, dass die Einhaltung einer bestimmten Auswertungschronologie letztlich allen Akteuren der Branche zugutekäme.

Es sei zu vermuten, dass ein Grossteil der Investitionsbeträge in Serien fließen würden. Wenn Talente, die mit der Schaffung einer Serie beschäftigt sind, nicht für die Schaffung von Filmen zur Verfügung stehen werden, könne sich dies negativ auf das Volumen des nationalen Filmschaffens auswirken.

Verzicht auf Detail-Regulierungen und Entschädigung der KMU

Die FDP mahnt bei der Umsetzung auf Verordnungsebene darauf zu achten, dass es nicht zu einer krassen Detail-Regulierung komme, die hohe bürokratischen Hürden für die involvierten Akteure schaffe. Ebenfalls sei für den entstandenen Mehraufwand auf eine angemessene Entschädigung der privaten Akteure zu achten, um die Verordnung «KMU-tauglich» zu machen.

Verzeichnis oder Datenbank mit Kontaktdaten

Mediawan weist als Dienstleistungsunternehmen mit Sitz in Frankreich darauf hin, nur über sehr wenige Kontakte zu Akteuren des Schweizer Marktes zu verfügen, die sich mit dem Schweizer Filmschaffen oder dessen Förderung befassen (Produzenten, Organisatoren von Kulturveranstaltungen usw.). Sie schlagen die Einrichtung einer Datenbank oder eines Verzeichnisses vor, in dem die Kontaktdaten und Aktivitäten der verschiedenen Akteure des Schweizer Filmschaffens verzeichnet sind, um die Suche nach Partnern für Investitionen zu erleichtern.

4 Auswertung der Vernehmlassung FiV

4.1 Übersicht

Grundsätzliche Zustimmung	Vorbehalte	Ablehnung
Kantone		
AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZH		
Gesamtschweizerische Organisation		
EFiK, SGB, SSV-UVS		
Verbände und Unternehmen der Filmbranche		
ARF/FDS, AROPA, Cinéforum, fds		
Total		
31	0	0

Die Quoten- und Investitionspflicht wurden aus der Filmverordnung herausgelöst und in einer neuen Verordnung FQIV konkretisiert. So mussten in der FiV nur wenige Anpassungen vorgenommen werden. So überrascht es nicht, dass nur wenige Stellungnahmen zur revidierten FiV formuliert wurden. In allen Stellungnahmen, die sich auf die FiV beziehen, erfuhr der Verordnungsentwurf Zustimmung. Konkrete Änderungsvorschläge wurde nur wenige gemacht.

Die **Kantone** betonen, dass die Filmstatistik des Bundes unbedingt auch die Streamingangebote umfasst. Ausserdem wünschen sich die Kantone eine angemessene Vertretung der verschiedenen Regionen der Schweiz in der EFiK.

Unter den **gesamtschweizerischen Organisationen** plädiert der SSV-UVS für Diversität in der Besetzung der EFiK, beispielsweise in regionaler, sprachlicher oder fachlicher Hinsicht.

Aus der **Filmbranche** bedauern AROPA und Cinéforum den Verzicht auf eine ständige Vertretung der Kantone in der EFiK. Der FDS vermisst Ausführungsbestimmungen zum Zugang zum Filmerbe, der neu im Filmgesetz geregelt ist.

4.2 Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Die folgenden Änderungen an den Bestimmungen wurden angeregt:

Art. 15 Meldepflicht für Verleihunternehmen

Laut einer Mehrheit der Kantone müsse die künftige Filmstatistik zwingend auch die Angebote der Streamingdienste erfassen. Der Kanton Genf kritisiert die Beschränkung auf SUISA und ISAN bei der Filmentifizierung und möchte gleichwertige Identifikationsnummern zulassen. Nebst dem Datum der Erstausführung in der Schweiz soll auch das Datum der allerersten Aufführung und das entsprechende Land gemeldet werden, sodass der Zielmarkt der Erstausswertung ermittelt werden könne.

Art. 18 Zusammensetzung der eidgenössischen Filmkommission

Der Verzicht auf eine ständige Vertretung der Kantone in der EFiK wird vom Kanton Tessin, AROPA und Cinéforum bedauert. Die Mehrheit der Kantone bezeichnen den Verzicht auf eine kantonale Vertretung aber als nachvollziehbar. Allerdings müsse sichergestellt werden, dass die verschiedenen Regionen in der Kommission angemessen vertreten sind. Die beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft und SSV-UVS regen an, bei der Zusammensetzung der Kommission auf Diversität und Ausgeglichenheit («sprachliche, regionale, fachliche, Herkunft etc.») zu achten.

4.3 Weitere Anliegen

In den Stellungnahmen zur FiV wurde ein Anliegen geäußert, das nicht direkt mit einer Bestimmung der Verordnung verbunden ist:

Zugang zum Filmerbe

Das Filmgesetz regelt den Zugang zum Filmerbe, indem alle vom Bund unterstützten Filme in der «Cinémathèque Suisse» hinterlegt sein müssen. Ausserdem kann ein Film fünf Jahren nach der Veröffentlichung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, wenn dies nicht schon der Fall ist. Der FDS merkt in seiner Stellungnahme an, dass nähere Ausführungsbestimmungen in der FiV fehlen und verlangt vom Bund, dass die entsprechende Praxisauslegung das geltende Urheberrecht berücksichtige.

Anhang / Annexe / Allegato

Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden / Liste des participants à la consultation / Elenco dei partecipanti alla consultazione

Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
UR	Uri
VD	Waadt / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Politische Parteien / Partis politiques / Partiti politici

FDP	Freisinnig-Demokratische Partei
PLR	Parti libéral-radical
PLR	Partito liberale radicale
JFS	Jungfreisinnige Schweiz
JLR	Jeunes libéraux-radicaux Suisse
GLRS	Giovani Liberali Radicali Svizzeri
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
PS	Parti socialiste suisse
PS	Partito socialista svizzero
SVP	Schweizerische Volkspartei
UDC	Union démocratique du centre
UDC	Unione democratica del centro

Gesamtschweizerische Organisationen / Organisations nationales / Organizzazioni nazionali

EFiK	Eidgenössische Filmkommission
-------------	-------------------------------

CFC	Commission fédérale du cinéma
CFC	Commissione federale del cinema
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
USS	Union syndicale suisse
USS	Unione sindacale svizzera
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
USAM	Union suisse des arts et métiers
USAM	Unione svizzera delle arti e mestieri
SSV-UVS	Schweizerischer Städteverband
UVS	Union des villes suisses
UCS	Unione delle città svizzere

Verbände und Firmen der Abruf- und Fernsehdienste / Services à la demande, services de télévision et associations faitières / Servizi on demand, servizi televisivi e associazioni mantello

Amazon	Amazon Prime Video
ASUT	Schweizerischer Verband der Telekommunikation
ASUT	Association suisse des télécommunications
Blue	blue Entertainment AG
CH Media TV	CH Media Nationale TV-Sender (z.B. S1, 3+, 4+)
Ello	Ello Communications SA
EWB	Elektrizitäts- und Wasserwerk der Stadt Buchs
EWG	EW Goms Holding AG
GAO	Gemeinschafts-Antennenanlage Ossingen
GGA Maur	Genossenschaft GGA Maur
KS	Kommunikation Schweiz
CS	Communication Suisse
CS	Comunicazione Svizzera
Localnet	Localnet AG
Media One	Media One Contact SA
Mediawan	Groupe Mediawan (production et distribution de contenus audiovisuels ; édition de chaînes de télévision et services digitaux)
MPA	Motion Picture Association
Netflix	Netflix
Netplus	netplus.ch SA

Netplus FR	netplusFR SA
One+	CH Media Abrufdienst OnePlus
RTL	RTL Deutschland GmbH
RTL2	RTL2 Fernsehen GmbH & Co. KG
Salt	Salt Mobile SA
SEIC	Société Electrique Intercommunale de la Côte SA
Seven.One	Seven.One Entertainment Group Schweiz AG
SRG	Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft
SSR	Société suisse de radiodiffusion et télévision
SSR	Società svizzera di radiotelevisione
SUISSEDIGITAL	Verband der Schweizer Kommunikationsnetze
SUISSEDIGITAL	Association des réseaux suisses de communication
SUISSEDIGITAL	Associazione degli operatori via cavo svizzeri
Sunrise	Sunrise GmbH
Swico	Wirtschaftsverband der Schweizer ICT- und Online Branche
Swico	Association professionnelle de l'industrie suisse ICT et en ligne
Swisstream	Schweizerischer Verband der Streaming Anbieter
Tele 1	TV-Sender CH Regionalmedien AG
TeleBärn	TV-Sender CH Regionalmedien AG
Tele M1	TV-Sender CH Regionalmedien AG
Telesuisse	Verband der Schweizer Regionalfernsehen
Telesuisse	Association des télévisions régionales suisses
Telesuisse	Associazione delle televisioni regionali svizzere
TeleZüri	TV-Sender CH Regionalmedien AG
TEP	Tele Alpin AG
TF1	Groupe TF1
TVO	TV-Sender CH Regionalmedien AG
Valaiscom	Valaiscom AG
VOénergies	VOénergies multimédia SA
VSPF	Verband Schweizer Privat Fernsehen
ATPS	Association des télévisions privées suisses

Verbände und Unternehmen der Filmbranche / Associations et entreprises de la branche cinématographique / Associazioni e imprese del settore cinematografico

ARF-FDS	Verband Filmregie und Drehbuch Schweiz
ARF	Association suisse des réalisateurs·trices et scénaristes
ARF	Associazione svizzera regia e sceneggiatura film
AROPA	Association romande pour la production audiovisuelle
Bern für den Film	Kantonaler Branchenverein der Berner Filmschaffenden
Cinéforum	Fondation romande pour le cinéma
Ciné suisse	Dachverband der Schweizerischen Film- und Audiovisionsbranche
Ciné suisse	Association faitière de la branche suisse du cinéma et de l'audiovisuel
Conférence des festivals	Zusammenschluss Veranstalter Schweizer Filmfestivals
Conférence des festivals	Regroupement de festivals de cinéma suisses
Conférence des festivals	Raggruppamento di festival cinematografici svizzeri
FDS	Filmdistribution Schweiz
FDS	Filmdistribution suisse
FDS	Filmdistribution svizzera
Filmo	Projekt Filmo
GARP	Gruppe Autor:innen Regisseur:innen Produzent:innen
GARP	Groupe auteurs·trices réalisateurs·trices producteurs·trices
GSFA	Groupement suisse du film d'animation
IG	Interessengemeinschaft unabhängige Schweizer Filmproduzenten
IG	Groupe d'intérêt des producteurs indépendants de films suisses
IG	Comunità degli interessi dei produttori indipendenti di film svizzeri
ProCinema	Dachverband der Schweizer Kino- und Filmverleihunternehmen
ProCinema	Association faitière des exploitants de salles de cinéma et des distributeurs suisses de films
ProCinema	Associazione mantello delle imprese cinematografiche e di distribuzione di film svizzere
SFP	Schweizerischer Verband der FilmproduzentInnen
SFP	Association suisse des producteurs de films
SFP	Associazione svizzera dei produttori di film
SKV	Schweizerischer Kino-Verband
ACS	Association cinématographique suisse
ASC	Associazione svizzera dei cinema
SSA	Société suisse des auteurs

SSV-ASCA
ASCA

Schweizer Studiofilmverband
Association suisse du cinéma d'art

Swisscopyright
Swisscopyright
Swisscopyright

Dachverband der Verwertungsgesellschaften
Organisation faîtière des sociétés de gestion collective
Organizzazione mantello delle società di gestione

Weitere Organisationen und interessierte Kreise / Autres organisations et parties intéressées / Altre organizzazioni e parti interessate

Gemeinde / Commune Widnau (SG)